

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 133 (2007)
Heft: 26: Thurkorrektur

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE GEOLOGIE ERLEBEN

Rund 10 000 Personen liessen sich am 1. und 2. Juni in der ganzen Schweiz von der Geologie begeistern. Gut 160 «GeoEvents» gaben dem erfolgreichen Projekt Erlebnis Geologie den Charakter einer nationalen Volksuniversität. Dieser erstmals durchgeführte Anlass wird im Juni 2010 erneut stattfinden.

(CHGEOL/cvb) Zu Führungen, Ausstellungen, Tagen der offenen Tür oder des offenen Stollens eingeladen hatte der Verein Erlebnis Geologie. Er wird vom Schweizer Geologenverband CHGEOL und von der Plattform Geosciences der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz und von der Schweizerischen Unesco-Kommission getragen. Gross und Klein sind gekommen, sich im wahrsten Sinne in die faszinierenden Erd-

wissenschaften zu vertiefen. Die Teilnehmenden erlebten an Ort und Stelle Erstaunliches und während der «Geo-Events» auch ganz alltägliche Facetten der Geologie: im Haus, auf und unter der Strasse, im Berg, in der Landschaft, in Abfällen und in der Wasserleitung.

Die Organisatoren sind erfreut über den Publikumerfolg. Es sei landesweit gelungen, beispielhaftes Wissen zu vermitteln und Verständnis zu wecken für eine Materie, die viel näher am Alltag ist als allgemein vermutet, so Pierre Gander, Präsident des Vereins Erlebnis Geologie. Denn Geologen sind bei Projekten für den Tunnelbau oder der Geothermie gefragte Experten, und sie sind ebenso zur Erschliessung von sauberem Grundwasser oder zur Gewinnung einheimischer Rohstoffe wie Sand und Kies unverzichtbar.



Geologie vor Ort fachlich fundiert erläutert
(Bild: CHGEOL)

LANGFRISTIGE PLANUNG

Erlebnis Geologie soll längerfristig wirken und alle drei Jahre durchgeführt werden. Mit Unterstützung des Bundesamts für Landestopographie swisstopo wird nun eine Schweizer Karte «Erlebnis Geologie» realisiert. Sie führt alle dauerhaften GeoEvents auf (z. B. Geotope, Schauhöhlen, geologische Ausstellungen in Museen oder Hochschulen) und wird auf der Website erlebnis-geologie.ch kontinuierlich ergänzt.

ABSICHERUNG GEGEN HAFTUNGSANSPRUCH

Bei der Gestaltung von Geländern, Brüstungen und ähnlichen Schutzeinrichtungen widersprechen manchmal ästhetische Gesichtspunkte oder die Vorstellungen der Bauherrschaft den Anforderungen an die Sicherheit. Trotz Abmahnung kann der Planer strafrechtlich belangt werden. Will er kein Restrisiko auf sich nehmen, bleibt ihm nur die Niederlegung des Mandats.

Für die Überbauung wünschte die Bauherrschaft anstatt Balkonen, so genannte Laubentürme, also verlängerte Balkone mit einer gitterartigen Verkleidung aus kreuzweise übereinanderliegenden Holzstäben, wie es bei Gartenpavillons ab und zu anzutreffen ist. Weil der Architekt befürchtete, dass Kinder diese als Klettergerüst benutzen könnten und sich dabei ein Unfall ereignen könnte, legte er die Pläne der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) in Bern vor. Er wollte deren Empfehlungen in die Planung einfließen lassen. Die Bauherrschaft war allerdings nur bedingt bereit, alle Forde-

rungen der bfu zu erfüllen. Nach Beurteilung des Architekten entspricht die von der Bauherrschaft gutgeheissene Anlage jedoch den Anforderungen der Norm SIA 358 *Geländer und Brüstungen*. Um sicher zu gehen, sucht er nach einer juristischen Lösung, die ihn gegen sämtliche Haftungsansprüche für die Laubentürme absichert.

ABMAHNUNG GENÜGT NICHT

Der Architekt kann seine Position für den Fall eines Haftpflichtprozesses zwar mit einer schriftlichen Abmahnung an die Bauherrschaft verbessern. Im Bereich des Strafrechts kann er seine Verantwortung jedoch nicht auf jemand anderen abwälzen, sondern wird immer selbst für sein Handeln geradestehen müssen. Deshalb muss sich der Planer überlegen, ob er eine unsichere Lösung verantworten kann. Ist dies nicht der Fall, bleibt ihm nichts anderes übrig, als die Bauherrschaft vor die Wahl zu stellen, entweder eine sichere Lösung zu bauen oder sein Mandat als Architekt niederzulegen. Nur so kann er sich eindeutig gegen strafrechtliche Folgen absichern. Für den Fall, dass er das

Mandat niederlegt, sollte sich der Architekt gut dokumentieren, um im Streitfall beweisen zu können, dass er zu einem Zeitpunkt ausgestiegen ist, in dem sicher bauen noch möglich war und dass was später geschah, nichts mehr mit ihm zu tun hatte.

TEILWEISE WEIGERUNG

Der Architekt kann ein Restrisiko auf sich nehmen und es bei der Abmahnung bewenden lassen. In diesem Fall sollte er in der Abmahnung nicht nur festhalten, womit er nicht einverstanden ist, sondern auch die Alternative für eine sichere Anlage erwähnen, die seines Erachtens zu bauen wäre. Es gehört zu seiner Aufgabe, den Bauherren zu beraten. In einem Schlusssatz müsste er ausdrücklich festhalten, dass er die Verantwortung für die von der Bauherrschaft gewählte, unsichere Variante ablehnt und er für die Bauleitung bei diesem Bauteil nicht zur Verfügung steht. Er verweigert damit die Ausführung einer untergeordneten Teilaufgabe, was einer mildernden Variante als die Niederlegung des Mandats gleichkommt.

Jürg Gasche, SIA Recht

SIA BEIM BUNDESRAT

Für das Gedeihen des Wirtschaftsstandortes Schweiz ist das Erhalten und Fortentwickeln des Bauwerkes Schweiz – Infrastrukturen, Bauten und Ausrüstungen – eine der zentralen Grundvoraussetzungen. Zu diesem Thema unterhielten sich Vertreter des SIA mit Bundesrätin Doris Leuthard.

Am Gespräch vom 7. Juni mit der Volkswirtschaftsministerin nahmen Daniel Kündig, Präsident des SIA, Eric Mosimann, Generalsekretär, und die Direktionsmitglieder Pierre Henri Schmutz und Alfred Hagmann teil. Sie boten dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und dessen Ämtern fachkompetente Unterstützung in der Bearbeitung von Geschäften an, die das Bauwerk Schweiz betreffen. Gleichzeitig

wiesen die Vertreter des SIA auch auf eine abnehmende Qualifikation von Ingenieuren und Architekten in Folge der Umsetzung des Bologna-Abkommens hin. Um innovativ und erfolgreich zu sein, brauche die Wirtschaft Mitarbeitende mit Kompetenz in den Bereichen Planung, Ausführung und Bewirtschaftung. Das fordert das System der Berufslehre, der Fachhochschulen und der universitären Ausbildung in den ETH und Universitäten neu heraus. Die Schere zwischen abnehmender Qualifikation und wachsender Anforderung der Wirtschaft an die Kompetenz öffne sich weiter, betonte die SIA-Delegation und plädierte zudem für die Bündelung der Bildungsfragen auf Bundesebene in einem Departement. Ein weiteres Thema betraf die Schwierigkeiten der Berufsausübung von Architekten und Ingenieuren im Ausland. Diese können

nicht, wie von der Verwaltung postuliert, einzelfallweise, sondern müssen zwingend generell in Absprache zwischen den Regulatoren, der Verwaltung und der Wirtschaft gelöst werden. Mit der Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, Architekten und Techniker (REG) besteht bereits eine Organisation, welche diese Aufgabe für den Bereich der Bauplanung übernehmen kann. Damit würden die Schweizer KMU im Marktzugang zu ausländischen Wirtschaftsräumen gleich lange Spiesse erhalten. Bundesrätin Leuthard erklärte sich bereit, die vorgebrachten Anliegen auf der Basis eines aussagekräftigen Dossiers und konkreten Lösungsvorschlägen mit dem Bundesamt für Bildung und Technologie und gemeinsam mit dem SIA zu prüfen.

Eric Mosimann, Generalsekretär SIA

ZNO: UMWELTASPEKTE DER NORMIERUNG

Die Zentralkommission des SIA für Normen und Ordnungen traf sich am 5. und 6. Juni zu ihrer jährlichen Klausur. Themen waren Umweltaspekte, Labeling und Lizenzen, kommende neue Vertriebsformen für Normen des SIA, die Entwicklung der europäischen Normierung und aktuelle neue und revidierte Normen.

An der ordentlichen Sitzung der ZNO wurde die Norm SIA 251 *Schwimmende Estriche im Innenbereich* sowie die zugehörige ABB SIA 118/251 zur Publikation freigegeben. Die Rekursfrist läuft bis zum 15. Juli 2007. Die Revision der Norm SIA 203 *Deponiebau* wurde formell gestartet. Zustimmung erhielten Vorschläge zu vier neuen Projekten. Es betrifft dies drei Revisionen, nämlich die Revision SIA 271/2 *Flachdächer zur Begrünung*, die Revision M2015/16 *Geoinformationen* und die Revision SIA 410 *Sinnbilder und Systemklassierungs-Methodik für die Gebäudetechnik*. Dazu kommt der Vorschlag für eine neue Norm zur *Lüftung in Spitälern*.

Zu intensiveren Diskussionen führte einzig die Norm zu den Flachdächern, da der Anstoss zu einer Revision zunächst von den Umweltfachleuten ausging, vor allem aber die Hochbauer betroffen sind. Es wurde entschieden, die Norm durch die Kommission für Infrastruktur und Umwelt (KIU) ausarbeiten zu lassen, die Norm verbleibt aber in der Obhut der Kommission für Hochbaunormen (KH). Letztere ist daher gehalten, den Erarbeitungsprozess eng zu begleiten. Im Beisein des Verantwortlichen der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV) kam die ausufernde europäische Normierung intensiv zur Diskussion. Das Generalsekretariat SIA erläuterte die neuen Vertriebsformen für Normen ab 2008. Eine breitere Information der Mitglieder wird im Herbst in diesen Spalten publiziert.

Die Klausur der ZNO beschäftigte sich schwerpunktmässig mit den Themenkreisen *Umweltaspekte in der Normierung* und *Labeling und Lizenzen*. Bei den Umweltaspekten sollte es gelingen, eine Bewertung der Relevanz bereits vor Projektstart zu erarbeiten. Das vorgestellte Modell soll

gestraft und an verschiedenen Projekten getestet werden. Auch wurde gefordert, im Sinne der Nachhaltigkeit die wirtschaftlichen und die sozialen Aspekte ebenfalls einzubauen.

Die Absicht der Kommission für Haustechnik (KHE), den Energieausweis für Gebäude zu einem Label oder Ausweis des SIA zu machen, wurde ausdrücklich begrüsst. Dabei soll klar zwischen *Label* als Bestätigung für das Einhalten von Mindestanforderungen und *Ausweis* mit Deklaration objektiver Werte unterschieden werden. Verschiedene Aspekte der Verantwortung der Aussteller und des SIA, auch auf anderen Fachgebieten, sind intensiv diskutiert worden. Vorerst müssen aber Erfahrungen mit dem Energieausweis gemacht werden.

Im geselligen Teil wurden die zurücktretenden Mitglieder Christoph Arpagaus (KBOB-Vertreter) und Hans Lichtsteiner (VSS-Vertreter) gebührend verabschiedet.

Dr. Markus Gehri, Leiter Ressort N+O SIA